

VATM-Position der AG Global Enterprise zum Entwurf des EnEfG

Nationaler Vorstoß bedeutet unverhältnismäßige Belastung für Betreiber von Rechenzentren mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Das Bundeskabinett hat im April 2023 den Entwurf des Energieeffizienzgesetz (EnEfG) verabschiedet. Ziel ist die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft. Das Gesetz soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossen werden.

Obgleich der VATM Anstrengungen zur Steigerung von Energieeinsparungen und Energieeffizienz in sämtlichen Wirtschaftsbereichen begrüßt und unterstützt, werden der schnelle nationale Vorstoß sowie der Fokus auf die Rechenzentren in Abschnitt 4 des Entwurfs neben den sektorübergreifenden Effizianzorderungen kritisch bewertet.

Es handelt sich vorliegend um einen nicht unerheblichen Eingriff in den Wettbewerbsstandort Deutschland, der nur im Einklang mit internationalen Vorgaben erfolgen sollte.

Die Branche der Betreiber von Rechenzentren ist in hohem Maße systemrelevant und leistet einen erheblichen Beitrag zur digitalen Umorientierung in der Energiegewinnung und -versorgung. Allerdings ist die Größe der Branche und ihr Energieverbrauch im Verhältnis zu ihrer hohen Bedeutung für die digitale Wirtschaft und Kommunikation eher gering. In der Gesamtschau des Energieverbrauchs von Rechenzentren im Verhältnis zum Verbrauch der Wirtschaft in Deutschland machen sie einen marginalen Prozentsatz aus; gleichzeitig tragen sie erheblich zur Energieeinsparung von Unternehmen und Behördenkunden bei, da diese auf energieeffiziente Cloud-Lösungen zurückgreifen und auf energieintensive, eigene Serverlösungen verzichten können. Die Schwellenwerte im Gesetzentwurf sind jedoch so niedrig angesetzt, dass nicht nur die Rechenzentren großer Cloud-Provider, sondern auch Rechenzentren, die in den Bereichen Mobilfunk und Festnetz zum Einsatz kommen, oder kleine Betreiber, wie die von technischen Betriebsstätten, von den Auflagen betroffen sind. Der VATM fordert, dass entweder der Schwellenwert angehoben wird oder zur Ermittlung des Schwellenwerts auf die tatsächliche Verbrauchsleistung eines Rechenzentrums abgestellt wird.

Soweit keine Korrekturen erfolgen, sind auch Geschäftskundenanbieter, welche sich auf die Erbringung grenzüberschreitender Kommunikationsdienste für Unternehmenskunden und Behörden spezialisiert haben, betroffen. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zur Energieeinsparung Ihrer großen, häufig international agierenden Kunden, sind jedoch national häufig klein aufgestellt und müssen sich mit jedweden nationalen Anforderungen auf internationaler Ebene auseinandersetzen.

Auch wenn sich das BMWK vorwiegend an den Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie für 2030 orientiert, ist der Weg dahin und die konkrete Ausgestaltung in anderen Mitgliedstaaten noch offen oder droht in anderer Weise umgesetzt zu werden. Soweit vorliegend ein weitgehender, nationaler Alleingang erfolgt, ohne ein abgestimmtes und damit einheitliches Vorgehen sämtlicher EU-Mitgliedstaaten abzuwarten, drohen internationale Betreiber von Rechenzentren unverhältnismäßig benachteiligt zu werden.

Sie laufen Gefahr, keine einheitlichen Prozesse für die Rechenzentren definieren zu können, sondern in Deutschland Sonderlösungen implementieren zu müssen, was einen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bedeutet.

Diese Vernachlässigung der Betrachtung von grenzüberschreitenden Diensten lässt sich auch an dem Beispiel der Verpflichtung zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen belegen. Ungeachtet der Frage der Verfügbarkeit dieser Quellen und der wirtschaftlichen Effektivität, sollte auch hier klargestellt werden, dass die entsprechenden Ökostromzertifikate auch von internationalen Projekten erworben werden können. Die Fokussierung auf den rein nationalen Markt steht dem Binnenmarktgedanken entgegen. Zudem ist eine Entlastung notwendig, um die Effekte der im internationalen Vergleich sehr hohen Strompreise für die Betreiber von Rechenzentren abzumildern.

Auch im Hinblick auf die weitergehenden Verpflichtungen sieht der VATM die Vorgaben für Rechenzentrumsbetreiber, wie etwa im Bereich der Abwärmenutzung in § 11 EnEFG als problematisch an. Diese sind nach unserer Einschätzung in der Praxis kaum zu erfüllen, da vielerorts lokale Wärmenetze fehlen und darüber hinaus wesentliche technische Hürden bestehen (so liegt die Temperatur, der von den kleineren Rechenzentren produzierten Abwärme, mit ca. 30 Grad deutlich unter der für die Einspeisung in lokale Wärmenetze erforderlichen Temperatur). Darüber hinaus sind die Betreiber von Rechenzentren bereits aus Eigeninteresse in der effizienten Nutzung der Energie aktiv und haben entsprechende (internationale) Konzepte geschaffen. So nutzen sie teilweise abgegebene Abwärme selbst. Starr festgelegte Abwärmenutzungs- bzw. Abgabepflichten – ohne die Implementierung korrespondierender Abnahmepflichten oder der Berücksichtigung standortspezifischer Besonderheiten – laufen somit individuellen Nutzungsmodellen entgegen. Ähnliches gilt im Bereich der Eintrittstemperatur – auch hier haben die Unternehmen selbst schon Maßnahmen zur Erreichung effizienter Temperaturen ergriffen und starre Vorgaben führen zu erheblichem Aufwand. Hier ist dringend Nachbesserung zur Erreichung sinnvoller Spielräume notwendig, die den Aufwand der Betreiber und die Bilanz der Energieeffizienz in ein angemessenes Verhältnis setzen. Es wäre geboten, die Verpflichtung zur Abwärmenutzung vom Ergebnis einer standortspezifischen Machbarkeitsanalyse des Rechenzentrum-Betreibers abhängig zu machen, die auf Aspekte wie das Vorhandensein eines lokalen Wärmenetzes sowie die Wirtschaftlichkeit und technische Durchführbarkeit der Nutzung von Abwärme abstellt. Derartige Verpflichtungen dürften andernfalls den Bau und Betrieb von Rechenzentren am Standort Deutschland erheblich beeinträchtigen.

Eine erhebliche Belastung – insbesondere für die kleineren Betreiber der Rechenzentren – dürften zudem die zahlreichen administrativen Vorgaben zu Berichtspflichten, Führen des Effizienz-Registers, Audits etc. darstellen. Diese Vorgaben führen insgesamt zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Rechenzentrumsbetreiber.

Schließlich birgt der Gesetzentwurf neben der Frage der Verhältnismäßigkeit der Vorgaben auch ein erhebliches Maß an ungenauen Vorgaben, die zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis führen werden. Dies beginnt bereits bei der Bestimmung des Adressaten als Rechenzentrum. Die Ermittlung der konkreten Schwellenwerte, wo insbesondere Berechnungsgrundlagen nicht hinreichend definiert und Berechnungsmethoden nicht umfassend beschrieben werden, führt zu erheblichen Unsicherheiten bei den betroffenen Betreibern.